

Vorbemerkungen:

Gesellschafter der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg GmbH (BRS) sind der Rhein-Sieg-Kreis mit 2/3 und die TroiKomm Kommunale Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH der Stadt Troisdorf sowie die Stadtwerke Bonn GmbH mit jeweils 1/6.

Die BRS wiederum ist mittelbar (über die Stadtwerke Bonn Beteiligungsgesellschaft mbH -SWBB-) mit 36,2% an der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg mbH (EnW) beteiligt.

Erläuterungen:

Bei der EnW besteht derzeit ein fakulativer Aufsichtsrat, bestehend aus neun Mitgliedern ohne Arbeitnehmerbeteiligung.

Die Anzahl der Arbeitnehmer in der EnW ist zwischenzeitlich auf gut 500 angestiegen, was zu einer Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes auch auf den Aufsichtsrat der EnW führt, mit der Folge, dass ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder Arbeitnehmervertreter sein müssen.

Im bestehenden Konsortialvertrag zwischen SWB/BRS/Rhein-Sieg-Kreis und TroiKomm vom 21.04.2004, der seinerzeit im Zusammenhang mit dem Erwerb der mittelbaren 36,2%igen Beteiligung an der EnW abgeschlossen wurde, ist für den Fall eines mitbestimmten Aufsichtsrates eine Erweiterung des Aufsichtsrates auf insgesamt 12 Sitze vorgesehen. Hierdurch könnte aber der Rat der Stadt Bonn künftig einen Vertreter weniger entsenden als bislang, weshalb vorgeschlagen worden ist, den Aufsichtsrat auf insgesamt 15 Sitze aufzustocken.

Derzeit entsendet der Rhein-Sieg-Kreis zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der EnW, die TroiKomm/Stadt Troisdorf entsendet ein Mitglied.

Aufgrund der Aufstockung auf 15 Sitze besteht zwischen den (mittelbaren) EnW-Gesellschaftern Einigkeit, dass auf die BRS-Gesellschafter TroiKomm/Rhein-Sieg-Kreis zukünftig insgesamt vier Sitze entfallen, hierbei soll das vierte Mandat der BRS zustehen.

Entsprechend des Beschlusses des Kreisausschusses vom 05.09.2011 soll zwischen den Gesellschaftern der BRS bezüglich der Besetzung dieses vierten Mandates vereinbart werden, dass die Besetzung zunächst für 2 Jahre vom Rhein-Sieg-Kreis, sodann für 2 Jahre von der TroiKomm und anschließend jeweils im Wechsel vier Jahre vom Rhein-Sieg-Kreis und 2 Jahre von der TroiKomm bestimmt wird.

Des Weiteren existiert aufgrund des o. g. Konsortialvertrages der sog. Konsortialausschuss bei der SWBB, dessen Besetzung in Folge ebenfalls anzupassen ist. Der Konsortialausschuss berät die Beschlusspunkte im Aufsichtsrat der EnW vor, des Weiteren sind die Mitglieder des Konsortialausschusses verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die dort gefassten Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der SWBB umgesetzt werden. Die Besetzung des Konsortialausschusses ist in Folge ebenfalls anzupassen.

Die Rechte der BRS bzw. des Rhein-Sieg-Kreises und der TroiKomm bleiben bei den vorgeschlagenen Änderungen erhalten.

Eine Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrages EnW finden Sie als Anhang 2, eine Synopse der Änderungen des Konsortialvertrages als Anhang 3 sowie den Entwurf der Vereinbarung unter den BRS-Gesellschaftern als Anhang 1 beigefügt.

Laut Auskunft der Bezirksregierung Köln sind die Änderungen anzeigepflichtig und entsprechende Gremienbeschlüsse der beteiligten Gebietskörperschaften Stadt Köln, Stadt Bonn, Stadt Troisdorf sowie des Rhein-Sieg-Kreises erforderlich.

Die TroiKomm hat die Geschäftsführung der BRS mit Schreiben vom 20.10.2011 (**Anhang 4**) sowie vom 26.10.2011 (**Anhang 5**) angeschrieben und mitgeteilt, dass die Zustimmung zu Änderungen in den betroffenen Verträgen erteilt wird, zunächst aber bestimmte Abreden in Bezug auf eine Mindestausschüttung der BRS, die Bestellung eines von der TroiKomm benannten BRS-Geschäftsführers und die Verwendung des Rhein-Sieg-Kreises im Hinblick auf die Besetzung der SWBB-Geschäftsführung mit einem TroiKomm-Vertreter konsortial vereinbart werden müssten. Dem Schreiben vom 26.10.2011 ist der entsprechende Beschluss des TroiKomm-Aufsichtsrates beigelegt, der vorsieht, dass eine Änderung der Vertragswerke durch die Geschäftsführung der TroiKomm nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Da seitens der Arbeitnehmervertreter der EnW eine Klärung der Frage der künftigen Besetzung des EnW-Aufsichtsrates erwartet wird, schlägt die Verwaltung - unabhängig von den von der TroiKomm formulierten Forderungen, die mit der Frage der Drittelbeteiligung in keinem Zusammenhang stehen - vor, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages wie im Beschlussvorschlag formuliert zuzustimmen.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist gemäß § 115 Absatz 1 lit a) der Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 53 Kreisordnung NRW bei der zuständigen Kommunalaufsicht anzuzeigen, weshalb ein Kreistagsbeschluss erforderlich ist.

Soweit das Mitglied vom Rhein-Sieg-Kreis entsendet wird und der Rhein-Sieg-Kreis damit 3 Aufsichtsratsmandate in der EnW bestimmt, obliegt das Besetzungsrecht für das 3. Aufsichtsratsmandat nach Hare/Niemeyer der SPD.

Über die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses im Zuge seiner Sitzung am 13.12.2011 wird mündlich berichtet.

(Landrat)